

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Übermittelter Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT],  
auch Vertreter von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]

### **betreffend das Konto von Gustav Hoffmann und Käte Hoffmann**

Geschäftsnummern: 214398/SH, 214399/SH

Zugesprochener Betrag: 156'000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldungen betreffend die Konten von Gustav Hoffmann und Käte Hoffmann (die „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

### **Vom Ansprecher eingereichte Informationen**

Der Ansprecher reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein und identifizierte die Kontoinhaber als seine Eltern, Gustav Hoffmann und Kaete (or Käte, or Käthe) Rosalie Hoffmann, geb. [ANONYMISIERT]. Der Ansprecher führte aus, sein Vater sei am 23. Juni 1888 in Leipzig, Deutschland geboren worden und seine Mutter sei am 4. Mai 1896 in Breslau, Deutschland, geboren worden. Der Ansprecher gab an, er und seine Schwester, [ANONYMISIERT] ([ANONYMISIERT]) [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], seien die einzigen Kinder von Gustav und Kaete Hoffmann. Gemäss den vom Ansprecher eingereichten Informationen war sein Vater, der jüdisch gewesen sei, Vertreter der Dresdner Bank in Breslau gewesen, wo er mit seiner Familie gelebt habe. Der Ansprecher führte aus, sein Vater habe Tuberkulose gehabt und sei am 7. März 1935 in einem Sanatorium in Obersdorf, Deutschland, gestorben. Der Ansprecher führte weiter aus, seine Mutter, die auch jüdisch gewesen sei, sei im Jahr 1940 nach Palästina geflohen, nachdem der Ansprecher im Jahr 1939 dorthin geflohen sei, und die Schwester des Ansprechers nach England ausgewandert sei. Der Ansprecher gab an, seine Mutter sei am 22. Februar 1956 in Jerusalem, Israel, gestorben.

Der Ansprecher reichte verschieden Dokumente ein, u.a. ein Dokument, aus dem ersichtlich ist, dass seine Eltern an der Augustastrasse 116 in Breslau lebten, sowie Dokumente, die Unterschriftproben

seiner Eltern beinhalten. Der Ansprecher reichte zudem eine Zusammenfassung der Biographie seiner Eltern, die Geburtsurkunde seiner Schwester und eine Kopie eines Entscheids des Jerusalemer Bezirksgerichts mit Bezug auf den Nachlass seiner verstorbenen Mutter ein, aus dem hervorgeht, dass der Ansprecher und seine Schwester [ANONYMISIERT] die einzigen Erben von Kaete Hoffmann waren und je die Hälfte von ihrem Nachlass erbten. Der Ansprecher reichte überdies das Testament seiner Schwester [ANONYMISIERT] ein, aus dem ersichtlich ist, dass ihr Ehemann, [ANONYMISIERT], ihr gesamtes Vermögen erben soll, falls er sie überlebe, und falls nicht, ihr Vermögen zu je einem Drittel zwischen ihrem Sohn [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT]s Nachkommen und ihrer Tochter [ANONYMISIERT] aufgeteilt werden soll.

Der Ansprecher gab an, er und seine Schwester seien am 24. Juni 1924 bzw. am 11. März 1931 in Breslau geboren worden.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kontoeröffnungskarte eines gemeinsamen Kontos, die am 22. September 1930 in Zürich unterschrieben wurde und Auszügen aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Dokumenten waren die Kontoinhaber Herr Gustav Hoffmann und Frau Käte Hoffmann, die beide an der Augustastrasse 116 II in Breslau 13, Deutschland, wohnten, und die ein gemeinsames Wertschriftendepot besaßen. Die Bankunterlagen enthalten die Unterschriften der Kontoinhaber. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise vor, die belegen, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Aus den Bankunterlagen ist weder ersichtlich, ob oder wann die vorliegenden Konten geschlossen wurden oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert dieser Konten auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten diese Konten nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass sie geschlossen wurden. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen.

### **Erwägungen des CRT**

#### Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das CRT als angemessen, die zwei Ansprüche des Ansprechers in einem Verfahren zusammenzufassen.

#### Identifizierung der Kontoinhaber

Der Ansprecher hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen, der Wohnort und der Wohnsitzstaat seiner Eltern stimmen mit den veröffentlichten Namen, Wohnort und Wohnsitzstaat der Kontoinhaber überein. Der Ansprecher führte aus, seine Eltern hätten an der Augustastrasse 116 gewohnt, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über die

Adresse der Kontoinhaber übereinstimmt. Schliesslich reichte der Ansprecher Unterschriftproben seiner Eltern ein, die mit den aus den Bankunterlagen ersichtlichen Unterschriftproben übereinstimmen.

#### Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Der Ansprecher gab an, die Kontoinhaber seien jüdisch gewesen und hätten in Nazi-Deutschland gelebt. Der Ansprecher führte zudem aus, die Kontoinhaberin Käte Hoffmann sei im Jahr 1940 aus Deutschland nach Palästina geflohen.

#### Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und den Kontoinhabern

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit den Kontoinhabern verwandt ist. Er reichte verschiedene Dokumente ein, aus denen hervorgeht, dass er und seine verstorbene Schwester die einzigen Kinder von Gustav und Käte Hoffmann sind. Überdies reichte der Ansprecher einen Gerichtsentscheid bezüglich des Nachlasses seiner Mutter und das Testament seiner Schwester ein. Aus dem Testament der Schwester des Ansprechers ist ersichtlich, dass ihr Ehemann, [ANONYMISIERT] und ihre zwei Kinder, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], mit den Kontoinhabern verwandt sind.

#### Verbleib des Kontoguthabens

In Anwendung der Annahmen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder den Kontoinhabern noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

#### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern um seine Eltern, [ANONYMISIERT]s Schwiegereltern und [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]s Grosseltern handelt; diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben die Kontoguthaben der vorliegenden Konten erhalten haben.

#### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besaßen die Kontoinhaber ein gemeinsames Wertschriftenkonto. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses

Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt eine gesamte Auszahlungssumme von 156'000.00 Schweizer Franken.

### Verteilung des Betrages

Der Ansprecher vertritt in diesem Verfahren den Ehemann seiner verstorbenen Schwester und die zwei Kinder des Paares. Gemäss Artikel 23(2)(a) der Verfahrensregeln wird, wenn ein Ansprecher ein Testament des Kontoinhabers oder andere Erbdokumente vorlegt, der Auszahlungsbetrag zwischen allen im Testament oder in den anderen Erbdokumenten genannten Berechtigten, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, aufgeteilt. Gemäss einer Entscheidung des Jerusalemer Bezirksgerichts vom 30. Oktober 1956 mit Bezug auf Käte Hoffmanns Nachlass sind der Ansprecher und seine Schwester je zur Hälfte an ihrem Nachlass berechtigt. Überdies reichte der Ansprecher eine Kopie des Testaments seiner Schwester ein, datiert vom 9. November 1997. In ihrem Testament gab die Schwester des Ansprechers an, dass sie ihren gesamten Nachlass ihrem Ehemann, [ANONYMISIERT], vermache, falls er sie überlebe. In Anbetracht der Tatsache, dass der Ansprecher in diesem Verfahren seinen Schwager, [ANONYMISIERT], vertritt, ist der Letztgenannte an der Hälfte des gesamten zugesprochenen Betrags berechtigt. In Anbetracht des Testaments ihrer Mutter sind [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] an einer Auszahlung nicht berechtigt.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT übermittelt diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
11. März 2003

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
**DE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]I**  
APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:<sup>1</sup>

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;<sup>2</sup>
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer

---

Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

<sup>2</sup> Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

<sup>3</sup> Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).